### Graph-enhanced Document Representation for Court Case Retrieval

# Motivation

- Even in Civil Law domain experts require knowledge about court cases
- How to know which court case contains relevant information?
  - Based on known relevant legal paragraphs
  - Based on known relevant similar court cases
- Retrieval method for retrieving similar court cases based on court case document
- Austrian Rechtsinformationssystem (RIS) benefits:
  - high quality source of legal data
  - official legal announcement platform for Austria
  - Needed for BRISE E-government project

### **Court Case Data**

### Gericht

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Entscheidungsart Erkenntnis

### Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kall und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Moritz sowie die Hofrätinnen Mag. Rehak und Dr. Leonhartsberger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde 1. der DG, 2. des LS und

3. des OW, alle in W, alle vertreten durch Dr. Franz-Christian Sladek und Dr. Michael Meyenburg, Rechtsanwälte in 1070 Wien, Neustiftgasse 3, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 15. September 2010, Zl. BOB-73/10, betreffend eine Bauangelegenheit (weitere Partei: Wiener Landesregierung; mitbeteiligte Partei: MA in W, vertreten durch Mag. Dr. Alice Hoch, Rechtsanwältin in 2361 Laxenburg, Schlossplatz 12), zu Recht erkannt:

### Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt Wien hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### Begründung

1.1. Mit Eingabe vom 28. Februar 2008 reichte die U.M. Bau AG als Bauwerberin Baupläne betreffend die Errichtung eines Wohnhauses auf der Liegenschaft S. S.-Straße 25-27 zur Bewilligung gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 (MA 37), ein. Das Wohnhaus soll 22 Wohnungen beinhalten und aus einem 5-stöckigen Straßentrakt mit zwei Dachgeschoßen, einem 3-geschoßigen Hoftrakt und einer Tiefgarage für 17 Stellpiätze bestehen.

1.2. Das Baugrundstück liegt nach dem hiefür maßgeblichen Plandokument 6947 im Bauland Wohngebiet mit geschlossener Bauweise, wobei die Bebauungsvorschriften zwei verschledene Gebäudehöhenbeschränkungen festlegen. Für den nördlichen Grundstückstell, der unmittelbar an die Verkehrsfläche der S. S.- Straße angrenzt und in südlicher Richtung durch eine im Abstand von 13 m von dieser Baulinie liegende Baufluchtlinie begrenzt wird, ist eine Gebäudehöhenbeschränkungen festlegen. Für den von 7,5 m sowie östlich eine seitliche Baufluchtlinie festgelegt. Auf Grundstückstell ist die Bauklasse I bei einer maximalen Gebäudehöhe von 7,5 m sowie östlich eine seitliche Baufluchtlinie festgelegt. Auf Grund der besonderen Bestlimmung BB4 gilt für den hofseitigen, Liegenschaftsteil, dass die Gebäudehöhe zu errichten sind, deren Konstruktionsoberkante nicht höher äls die festgesetzte Gebäudehöhe uiegend.

1.3. Die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer sind Eigentümer der an das Baugrundstück südlich angrenzenden Grundstücke mit den Adressen S.-Straße 256 (hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin) und S.-Straße 258 (hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers). Der Drittbeschwerdeführer is Eigentümer des Grundstücks mit der Adresse S.-Straße 254, wielches - anders als die Grundstücke der Erstbeschwerdeführerin und des Zweitbeschwerdeführers, welche mit ihren nördlichen Grundstücksgrenzen an das Baugrundstücks angrenzen - an der Nordwestecke des Grundstücks mit einem kleinen Teil der westlichen Grundstücksgrenze an die östliche Grundstücksgrenze des Baugrundstücks (an dessen Südostecke) angrenzt.

1.4. Die MA 37 holte hinsichtlich der aus dem Einreichplan ersichtlichen Abweichungen von den Bebauungsvorschriften (Gebäudehöhenüberschreitung des Hoftraktes zufolge Niveauabsenkung auf eigenem Grund; Baulinienüberschreitung durch 80 cm ausladende "Zierglieder"; Überschreitung der Baufluchtlinie zur g\u00e4rnteicht auszugestaltenden Fl\u00e4che durch das Hofgeb\u00e4ude um 0,25 m sowie durch den Garagenrampengeb\u00e4udeli; Unterschreitung der unversiegelten Fl\u00e4che um 6 m) eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtgestaltung, ein. Gem\u00e46 oder Stellungnahme vom 21. Mai 2008 werde der geringfüglen \u00e4berschreitung der zul\u00e4sigen Geb\u00e4udeh\u00e4, der Abweichung von den Fluchtlinien und der Ausnahme vom Gebot der Freihaltung von Teilen der Fl\u00e4che des Bauplatzes von jeder ober- und unterirdischen Bebauung sowie vom Verbot der Versiegelung dieser Fl\u00e4che seltens der Ma 19 gem\u00e46 § 69 Abs. 1 lit a, m und s BO zugestimmt, da das Interesse an der Gestaltung des \u00f5rtüchtes Stadtbildsduehe. Bemerkt werde, dass die hofseitig orientierten Bauteile aus dem \u00f6ffentlichen Raum kaum einsehbar selen. Um den hohen Verbauungsgrad der Liegenschaft zu kompensieren, selen auf den hofseitigen Trakten Gr\u00fcndecher vorgesehen. Aus stadtgestalterischer Sicht k\u00f6nne eleinrr Abweichung daher zugestimmt werden, da das vom Bebauungsplan beabsichtigt oftliche Stadtbild dadurch weder gest\u00e5t noch beeintr\u00e4chtig der.

1.5. Am 2. Juni 2008 fand hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Projektes eine mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten der MA 37 statt. Die Erstbeschwerdeführerin brachte Einwendungen hinsichtlich einer seitens der Rechtsvorgänger der Bauwerberin nicht errichteten Feuermauer, der Erforderlichkeit einer Beweissicherung und eines detaillierten Baugrubensicherungssystems vor Aufnahme der Abbrucharbeiten und der Auswirkungen des Projekts auf die Grundwasserströme vor. Der Zweitbeschwerdeführer beantragte eine neuerliche Verhandlung, da sich für die Annainerrechte wesentliche Planinhalte ändern würden, und ersuchte um amtliche Pröfung der Breite der "C-Zone", des Abstandes der Mündungen der Notkamine zu den Fenstern der Nachbarilegenschaften, des Lüftungskonzeptes der Garage, des Ausmaßes der Abweichungen im Sinne des § 69 BO (der Beschwerdeführer sei der Ansicht, dass die Abweichung nicht mehr unwesentlich Pisie den "C-Zone", des Abstandes der Terrassendach" bzw. "Dachgarten" bezeichneten Flachdaches am Hofgebäude mit dem Bebauungspian sowie der hofseltig zu entwässernden Plächen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarliegenschaften. Der Drittbeschwerdeführer trat den Einwendungen der Erstbeschwerdeführen is und horten zusätzlich vor, die geringfügig unversiegelt bleibende Fläche könne zu punktuellen Wasserzurtitten auf seine Liegenschaft führen, weiche geeignet seien, die Kellerräume zu überfluten und teilweise unbenützbar zu machen und die Standfestigkeit des

### Dokumenttyp Entscheidungstext

Entscheidungstex

### Geschäftszahl

2010/05/0207

### Entscheidungsdatum

10.12.2013

### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien; L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien; L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien; L82000 Bauordnung; L82009 Bauordnung Wien; 10/07 Verwaltungsgerichtshof; 40/01 Verwaltungsverfahren; 95/03 Vermessungsrecht;

### Norm

AVG §38: AVG §8; BauO Wr §133; BauO Wr §134 Abs3; BauO Wr §134a Abs1: BauO Wr §134a; BauO Wr §69 Abs1 idF 2005/041: BauO Wr §69 Abs1 litm: BauO Wr §69 Abs2 idF 2005/041; BauO Wr §69 Abs2; BauO Wr §69 Abs6; BauO Wr §69; BauO Wr §75; BauRalla: VermG 1968 §52 Z1; VermG 1968 §8 Z1: VwGG §21 Abs1 Z4; VwGG §42 Abs2 Z3 lita;

# **Retrieval Methods**

- Lexical
  - Language Models
  - TF-IDF, BM25
- Neural Methods
  - Doc2Vec
  - Transformers (BERT next sentence, BERT Dense Retrieval)
- Graph-based
  - Graph distance (SimRank, Linked Data Semantic Distance)
  - Graph neural networks (Node embeddings)

# **Recent Workshops**

- COLIEE 2021 Relevant Case Retrieval: Language Model, Vanilla BM25
- AILA 2020 Precedent Retrieval: Lexical Models, only few low-ranked models used embeddings
- Why are neural methods and graph methods underrepresented?
- Is it a data problem?

# **Research Questions**

- Which text representation method outperform previous methods for court case retrieval?
- Does a combined approach of text representation and graph representation methods outperform individual methods?
- What is the most effective way of combining text representation and graph representation methods?
- Are the novel representations useful for classification and link prediction?

### Geschäftszahl

2010/05/0207

### Entscheidungsdatum

10.12.2013

### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien L82000 Bauordnung L82009 Bauordnung Wien 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §8; BauO Wr §134 Abs3; BauRallg; VwGG §21 Abs1 Z4;

### Rechtssatz

Die GmbH hat mit ihrer Urkundenvorlage dem Verwaltungsgerichtshof mitgeteilt, mit Kaufvertrag die verfahrensgegenständliche Liegenschaft erworben zu haben. Aufgrund der dinglichen Wirkung von Baubewilligungsbescheiden führe der Eigentümerwechsel automatisch zu einem Parteienwechsel im Verfahren, sodass nunmehr die GmbH anstelle der Voreigentümerin mitbeteiligte Partei sei. Von der GmbH wurde allerdings nicht geltend gemacht, dass ein Bauwerberwechsel stattgefunden hat. Solange ein Bauwerberwechsel nicht stattgefunden hat, ist mitbeteiligte Partei nach wie vor die Bauwerberin. Auf das Grundeigentum kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (der Grundeigentümer hat im Übrigen auch im Baubewilligungsverfahren gemäß § 134 Abs. 3 Wr BauO als solcher eine eigene, von der Bauwerberin verschiedene Parteistellung mit von jenen der Bauwerberin verschiedenen subjektiv-öffentlichen Rechten; Hinweis E vom 28. Mai 2013, 2012/05/0120 ua).

### Geschäftszahl

2010/05/0207

### Entscheidungsdatum

10.12.2013

### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien L82000 Bauordnung L82009 Bauordnung Wien 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §8; BauO Wr §134 Abs3; BauRallg; VwGG §21 Abs1 Z4;

### Rechtssatz

Die GmbH hat mit ihrer Urkundenvorlage dem Verwaltungsgerichtshof mitgeteilt, mit Kaufvertrag die verfahrensgegenständliche Liegenschaft erworben zu haben. Aufgrund der dinglichen Wirkung von Baubewilligungsbescheiden führe der Eigentümerwechsel automatisch zu einem Parteienwechsel im Verfahren, sodass nunmehr die GmbH anstelle der Voreigentümerin mitbeteiligte Partei sei. Von der GmbH wurde allerdings nicht geltend gemacht, dass ein Bauwerberwechsel stattgefunden hat. Solange ein Bauwerberwechsel nicht stattgefunden hat, ist mitbeteiligte Partei nach wie vor die Bauwerberin. Auf das Grundeigentum kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (der Grundeigentümer hat im Übrigen auch im Baubewilligungsverfahren gemäß § 134 Abs. 3 Wr BauO als solcher eine eigene, von der Bauwerberin verschiedene Parteistellung mit von jenen der Bauwerberin verschiedenen subjektiv-öffentlichen Rechten; Hinweis E vom 28. Mai 2013, 2012/05/0120 ua)

Zur Berechnung der Gebäudehöhe sei die (fiktive) Schnittlinie der im Sinne des § 81 Abs. 4 leg. cit. gebildeten (gedachten) Oberfläche des Daches mit den Außenwandflächen zu bilden. Dies werde in den Einreichplänen (Ansichten, Schnitte, Fassadenabwicklung) entsprechend dargestellt. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen im Sinne des § 81 Abs. 2 leg. cit. seien nicht nur die tatsächlichen, von der vorhandenen Dachform gebildeten Giebelflächen, sondern auch die gedachten Giebelflächen, die innerhalb der zulässigen Dachform möglich seien. Auch solche gedachten Giebelflächen blieben entgegen dem Berufungsvorbringen bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht. Die in den Bauplänen dargestellten Giebelflächen entsprächen der Dachform und seien daher bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigen. Die umfangreichen gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführer zur Berechnung der Gebäudehöhe seien unzutreffend. Dementsprechend werde im Einreichplan die Gebäudehöhe (die einzelne Gebäudefront) ausgehend von dem anschließenden, veränderten Gelände ausgewiesen, und bei der Berechnung der Gebäudehöhe des geplanten Wohnhauses und der Bemessung der Höhe der einzelnen Gebäudefronten (im Sinne der Bebauungsbestimmungen) sei vom anschließenden, veränderten Gelände auszugehen.

Nach § 81 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (hier in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 34/1992; BO) darf bei den über eine Gebäudetiefe von 15 m hinausragenden Teilen von Gebäuden an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie sowie bei allen nicht an diesen Fluchtlinien gelegenen Gebäuden die Summe der Flächeninhalte aller Gebäudefronten nicht größer als das Produkt aus der Summe der Längen aller Gebäudefronten und der höchstzulässigen Gebäudehöhe sein; hiebei darf die höchste zulässige Gebäudehöhe an der Grundgrenze und bis zu einem Abstand von 3 m von derselben überhaupt nicht und an den übrigen Fronten an keiner Stelle um mehr als 3 m überschritten werden. Bei dieser Ermittlung sind die Feuermauern ab 15 m hinter der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie wie Fronten in Rechnung zu stellen. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen bleiben jedoch bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht.

Zur Berechnung der Gebäudehöhe sei die (fiktive) Schnittlinie der im Sinne des § 81 Abs. 4 leg. cit. gebildeten (gedachten) Oberfläche des Daches mit den Außenwandflächen zu bilden. Dies werde in den Einreichplänen (Ansichten, Schnitte, Fassadenabwicklung) entsprechend dargestellt. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen im Sinne des § 81 Abs. 2 leg. cit. seien nicht nur die tatsächlichen, von der vorhandenen Dachform gebildeten Giebelflächen, sondern auch die gedachten Giebelflächen, die innerhalb der zulässigen Dachform möglich seien. Auch solche gedachten Giebelflächen blieben entgegen dem Berufungsvorbringen bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht. Die in den Bauplänen dargestellten Giebelflächen entsprächen der Dachform und seien daher bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigen. Die umfangreichen gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführer zur Berechnung der Gebäudehöhe seien unzutreffend. Dementsprechend werde im Einreichplan die Gebäudehöhe (die einzelne Gebäudefront) ausgehend von dem anschließenden, veränderten Gelände ausgewiesen, und bei der Berechnung der Gebäudehöhe des geplanten Wohnhauses und der Bemessung der Höhe der einzelnen Gebäudefronten (im Sinne der Bebauungsbestimmungen) sei vom anschließenden, veränderten Gelände auszugehen.

Nach § 81 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (hier in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 34/1992; BO) darf bei den über eine Gebäudetiefe von 15 m hinausragenden Teilen von Gebäuden an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie sowie bei allen nicht an diesen Fluchtlinien gelegenen Gebäuden die Summe der Flächeninhalte aller Gebäudefronten nicht größer als das Produkt aus der Summe der Längen aller Gebäudefronten und der höchstzulässigen Gebäudehöhe sein; hiebei darf die höchste zulässige Gebäudehöhe an der Grundgrenze und bis zu einem Abstand von 3 m von derselben überhaupt nicht und an den übrigen Fronten an keiner Stelle um mehr als 3 m überschritten werden. Bei dieser Ermittlung sind die Feuermauern ab 15 m hinter der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie wie Fronten in Rechnung zu stellen. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen bleiben jedoch bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht.

Zur Berechnung der Gebäudehöhe sei die (fiktive) Schnittlinie der im Sinne des § 81 Abs. 4 leg. cit. gebildeten (gedachten) Oberfläche des Daches mit den Außenwandflächen zu bilden. Dies werde in den Einreichplänen (Ansichten, Schnitte, Fassadenabwicklung) entsprechend dargestellt. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen im Sinne des § 81 Abs. 2 leg. cit. seien nicht nur die tatsächlichen, von der vorhandenen Dachform gebildeten Giebelflächen, sondern auch die gedachten Giebelflächen, die innerhalb der zulässigen Dachform möglich seien. Auch solche gedachten Giebelflächen blieben entgegen dem Berufungsvorbringen bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht. Die in den Bauplänen dargestellten Giebelflächen entsprächen der Dachform und seien daher bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigen. Die umfangreichen gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführer zur Berechnung der Gebäudehöhe seien unzutreffend. Dementsprechend werde im Einreichplan die Gebäudehöhe (die einzelne Gebäudefront) ausgehend von dem anschließenden, veränderten Gelände ausgewiesen, und bei der Berechnung der Gebäudehöhe des geplanten Wohnhauses und der Bemessung der Höhe der einzelnen Gebäudefronten (im Sinne der Bebauungsbestimmungen) sei vom anschließenden, veränderten Gelände auszugehen.

Nach § 81 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (Hier in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 34/1992; BO) darf bei den über eine Gebäudetiefe von 15 m hinausragenden Teilen von Gebäuden an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie sowie bei allen nicht an diesen Fluchtlinien gelegenen Gebäuden die Summe der Flächeninhalte aller Gebäudefronten nicht größer als das Produkt aus der Summe der Längen aller Gebäudefronten und der höchstzulässigen Gebäudehöhe sein; hiebei darf die höchste zulässige Gebäudehöhe an der Grundgrenze und bis zu einem Abstand von 3 m von derselben überhaupt nicht und an den übrigen Fronten an keiner Stelle um mehr als 3 m überschritten werden. Bei dieser Ermittlung sind die Feuermauern ab 15 m hinter der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie wie Fronten in Rechnung zu stellen. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen bleiben jedoch bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht.

# Citation Graph – Document Level

Case 1



# Citation Graph – Document Level



# Citation Graph – Document Level



# **Document Level Retrieval**

- Lexical methods should work fine
  - Query case preprocessing
- Citation Graph methods
  - Most methods independent of text
  - Some neural methods use node features  $\rightarrow$  TF-IDF
- Cases too long for BERT Dense Retrieval
  - First paragraph?
  - Summary?
  - Longformer?
  - Passages?













# Passage Level Retrieval

Move from Passage to Document Level with Aggregation Function



Figure 1: Aggregation of paragraph-level retrieval to an overall ranked list for the query document

Althammer, Sophia, et al. "DoSSIER@ COLIEE 2021: Leveraging dense retrieval and summarization-based re-ranking for case law retrieval." arXiv preprint arXiv:2108.03937 (2021).

# Passage Level – Implicit Graph

### Fine-tune Transformer based on Citation Graph Data



Figure 1: Overview of SPECTER.

Cohan, Arman, et al. "Specter: Document-level representation learning using citationinformed transformers." arXiv preprint arXiv:2004.07180 (2020).

# Passage Level – Explicit Graph

Train Graph Neural Network to create Graph Embedding



Figure 2: A BERT-GCN model architecture

Jeong, Chanwoo, et al. "A context-aware citation recommendation model with BERT and graph convolutional networks." Scientometrics 124.3 (2020): 1907-1922.

# Passage Level – Explicit Graph

### Use Transformer Output to create Node Embeddings



Figure 1: Visual illustration of the GraphSAGE sample and aggregate approach.

Hamilton, William L., Rex Ying, and Jure Leskovec. "Inductive representation learning on large graphs." Proceedings of the 31st International Conference on Neural Information Processing Systems. 2017.